

Informationen zum erweiterten Führungszeugnis

Inhalt des erweiterten Führungszeugnisses

In diesem Führungszeugnis werden (nach § 72a SGB VIII) Straftatbestände auch im minderschweren Bereich aufgeführt, wenn sie die Fürsorge- und Erziehungspflicht verletzt oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung verstoßen haben:

1. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
2. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB) und sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b) oder eines Beratungsverhältnisses (§ 174c)
3. Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
4. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 StGB)
5. Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
6. Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei (§ 180 und 181 StGB)
7. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
8. Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
9. Verbreitung pornographischer Schrift; Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornographischer Schriften (§ 184 bis 184f StGB)
10. Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
11. Menschenhandel (§§ 232 und 233 StGB)
12. Kinderhandel (§ 236 StGB)

Beantragung

Das erweiterte Führungszeugnis wird beim jeweiligen Einwohnermeldeamt bzw. bei der Meldestelle oder im Bürgerbüro beantragt - nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) mit einer schriftlichen Aufforderung des Arbeitgebers (siehe beiliegende Bestätigung). Die Antragstellung ist nur persönlich möglich. Hierzu ist der Personalausweis bei Beantragung bzw. Abholung vorzulegen. Die Kosten in Höhe von derzeit ca. 13,00 EUR trägt der Landessportbund NRW e.V. Hierzu ist mit dem persönlichen Führungszeugnis die Rechnung/Quittung einzureichen.

Aufbewahrung

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird auf einem Vordruck dokumentiert. Dieser Beleg wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes aufbewahrt. Das Führungszeugnis wird sofort an die/den Mitarbeiter/in zurückgegeben.

Aktualisierung

Das erweiterte Führungszeugnis muss in vierjährigen Abständen regelmäßig eingeholt werden.

Duisburg, 2012-06-25

Holger Päuser
Referatsleiter
stellvertretender Geschäftsführer